

Merkblatt

Erneuerung von Klassen- oder Musterberechtigungen nach der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011

Nachweis der Erneuerungsvoraussetzungen gemäß FCL.740 (b)

Ist eine Klassen- oder Musterberechtigung abgelaufen, muss der Bewerber für eine Erneuerung:

- (1) eine Befähigungsüberprüfung gemäß Anlage 9 von Teil-FCL der VO (EU) Nr. 1178/2011 absolvieren;
- (2) vor der unter (1) genannten Befähigungsüberprüfung bei einer ATO eine Auffrischungsschulung absolvieren, wenn dies notwendig ist, um den Befähigungsstand zu erreichen, der erforderlich ist, um die betreffende Luftfahrzeugklasse oder das betreffende Luftfahrzeugmuster sicher betreiben zu können. Allerdings kann der Bewerber den Lehrgang
 - (i) bei einer DTO oder ATO absolvieren, wenn es sich bei der abgelaufenen Berechtigung um eine Klassenberechtigung für nicht als Hochleistungsflugzeuge eingestufte einmotorige Flugzeuge mit Kolbentriebwerk, eine Klassenberechtigung für TMG oder eine Musterberechtigung für einmotorige Hubschrauber nach Anhang VIII (Teil-DTO) Punkt DTO.GEN.110(a)(2)(c) der VO (EU) Nr. 1178/2011 handelte;
 - (ii) bei einer DTO, einer ATO oder bei einem Lehrberechtigten (FI oder CRI) absolvieren, wenn die Berechtigung vor höchstens drei Jahren ablief und es sich bei der Berechtigung um eine Klassenberechtigung für nicht als Hochleistungsflugzeuge eingestufte einmotorige Flugzeuge mit Kolbentriebwerk oder eine Klassenberechtigung für TMG handelte.

Hinweis:

Die Erneuerung muss für jede Klassen- oder Musterberechtigung gesondert erfolgen.

Angaben zur Auffrischungsschulung nach AMC1 FCL.740(b)

(a) Ziel der Auffrischungsschulung ist es, dass der Bewerber das für den sicheren Betrieb des betreffenden Luftfahrzeugmusters oder der betreffenden Luftfahrzeugklasse erforderliche Befähigungsniveau erreicht. Den Umfang der erforderlichen Auffrischungsschulung bestimmt im Einzelfall die ATO, die DTO oder der Lehrberechtigte, soweit zutreffend, unter Berücksichtigung der folgenden Faktoren:

- (1) die Erfahrung des Bewerbers;
- (2) die vergangene Zeitspanne seit die Rechte aus der Berechtigung zuletzt ausgeübt wurden;
- (3) die Komplexität des Luftfahrzeugs;
- (4) ob der Bewerber eine gültige Berechtigung für ein anderes Luftfahrzeugmuster oder eine andere Luftfahrzeugklasse hat; und
- (5) wenn dies für notwendig erachtet wird, die Leistung des Bewerbers bei einer simulierten Befähigungsüberprüfung für die Berechtigung in einem Flugsimulationstrainingsgerät (FSTD) oder einem Luftfahrzeug des entsprechenden Musters oder der entsprechenden Klasse.

Es ist zu erwarten, dass der notwendige Umfang der Schulung zur Erreichung des verlangten Befähigungsniveaus entsprechend der verstrichenen Zeit seit der letzten Ausübung der Rechte aus der Berechtigung ansteigt.

(b) Nachdem die ATO, die DTO oder der Lehrberechtigte, soweit zutreffend, den Bedarf des Bewerbers ermittelt hat, hat sie/er ein individuelles Ausbildungsprogramm auf der Grundlage der Erstausbildung für die Berechtigung mit Schwerpunkt auf den Aspekten zu entwickeln, bei denen der Bewerber die größten Erfordernisse gezeigt hat.

- (c) Mit Ausnahme der Auffrischungsschulung für Berechtigungen für Luftfahrzeuge gemäß FCL.740(b)(2)(i) soll die Auffrischungsschulung, soweit erforderlich, theoretische Ausbildung beinhalten, wie beispielsweise fürusterspezifische Systemausfälle bei komplexen Luftfahrzeugen. Die Leistung des Bewerbers soll während der Schulung laufend bewertet werden und der Bewerber soll erforderlichenfalls zusätzliche Ausbildung erhalten, um den für die Befähigungsüberprüfung notwendigen Standard zu erreichen.
- (d) Nach erfolgreichem Abschluss der Schulung hat die ATO, die DTO oder der Lehrberechtigte, soweit zutreffend, dem Bewerber einen Schulungsnachweis oder ein anderes von der zuständigen Behörde festgelegtes Dokument auszustellen, in dem die Auswertung der in (a) genannten Faktoren, das erhaltene Training und eine Erklärung über den erfolgreichen Abschluss der Schulung dargelegt sind. Der Schulungsnachweis ist dem Prüfer vor der Befähigungsüberprüfung vorzulegen. Nach erfolgreicher Erneuerung der Berechtigung sind der Schulungsnachweis oder das andere von der zuständigen Behörde festgelegte Dokument und der Bericht des Prüfers bei der zuständigen Behörde einzureichen.
- (e) Unter Berücksichtigung der oben unter (a) aufgeführten Faktoren zur Ermittlung des Schulungsumfangs kann die ATO, die DTO oder der Lehrberechtigte, soweit zutreffend, gegebenenfalls auch entscheiden, dass der Bewerber bereits über das erforderliche Befähigungsniveau verfügt und dass keine Auffrischungsschulung erforderlich ist. In diesem Fall hat der Nachweis oder das andere oben unter (d) genannte Dokument eine entsprechende Erklärung mit hinreichender Begründung zu enthalten.